

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCEMTEC Hard- und Software für Mess- und Steuerungstechnik GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

1. 1. Für unsere Geschäftsbeziehungen zu unseren Kunden gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere technischen Lieferbedingungen, die auf unserer Homepage www.scemtec.com über die Eingangsseite und von dort aus über den Begriff „Technische Lieferbedingungen“ oder direkt über den Link <http://www.scemtec.com/shs/TLB.pdf> eingesehen werden können. Wir stellen unseren Kunden auf Wunsch unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die technischen Lieferbedingungen aber gern auch per Post oder per E-Mail oder per Telefax zur Verfügung. Für zukünftige Verträge über die Lieferung unserer Produkte an den selben Kunden gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und technischen Lieferbedingungen, ohne dass wir darauf erneut hinweisen müssten. Vom Geltungsbereich unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unserer technischen Lieferbedingungen ausgenommen sind Geschäftsbeziehungen zu solchen Kunden, die weder Unternehmer noch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Im Verhältnis zu solchen Kunden gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, die gesetzlichen Bestimmungen.

1. 2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nicht. Das ist nur dann anders, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Insbesondere eine vorbehaltlose Lieferung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ohne in Textform erklärte Zustimmung kein Zeichen des Einverständnisses mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden. Individualvereinbarungen und die konkreten Absprachen in den jeweiligen Verträgen mit unseren Kunden gehen unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder unseren technischen Lieferbedingungen allerdings, soweit sie von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den technischen Lieferbedingungen abweichen oder nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den technischen Lieferbedingungen geregelte Dinge betreffen, vor.

1. 3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die unsere Kunden nach Vertragsabschluss uns gegenüber abgeben (beispielsweise Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen oder Erklärungen über die Geltendmachung von Minderungsansprüchen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1. 4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Bestimmungen dienen lediglich der Klarstellung. Auch ohne dahingehende Hinweise gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder unsere technischen Lieferbedingungen keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Regelungen enthalten oder deren Anwendung ausschließen.

2. Vertragsabschluss

2. 1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge oder Leistungsbeschreibungen oder Produktbeschreibungen überlassen haben.

2. 2. Die Bestellung des Kunden ist das verbindliche Angebot auf Abschluss des Vertrags mit uns. Wenn nichts

anderes vereinbart wird, ist der Kunde an dieses Angebot für die Dauer von vier Wochen ab Zugang bei uns gebunden.

2. 3. Unsere Annahme des Angebots des Kunden erfolgt dadurch, dass wir dem Kunden in Textform eine Auftragsbestätigung zusenden. Wir können das Angebot des Kunden auch dadurch annehmen, dass wir innerhalb der Annahmefrist mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnen.

3. Lieferzeiten, Liefertermine

3. 1. Wenn keine genaue Lieferzeit oder kein genauer Liefertermin vereinbart oder durch uns in der Auftragsbestätigung angegeben ist, liefern wir innerhalb angemessener, den jeweiligen vertraglichen Anforderungen und Vorgaben entsprechender Frist.

3. 2. Wenn wir verbindliche Lieferzeiten oder Liefertermine aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir unseren Kunden darüber unverzüglich informieren. Gleichzeitig teilen wir die voraussichtliche neue Lieferfrist oder den voraussichtlichen neuen Liefertermin mit. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt insbesondere dann vor, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben (also bei Abschluss unseres Vertrags mit dem jeweiligen Kunden einen potentiellen Lieferanten hatten, von dem wir eine rechtzeitige ordnungsgemäße Selbstbelieferung erwarten durften) und durch unseren Zulieferer selbst nicht rechtzeitig beliefert werden.

3. 3. Wenn die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist oder bis zum neuen Liefertermin im Sinne der Regelung in Abschnitt 3. 2. nicht verfügbar ist, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Etwa bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.

3. 4. Unsere sich in den Fällen der Abschnitte 3. 2. und 3. 3. aus dem Gesetz ergebenden Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Abwicklung des Vertrages im Falle des Ausschlusses der Leistungspflicht (beispielsweise Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder der Nacherfüllung) bleiben unberührt. Gleiches gilt für die entsprechenden Rechte des Kunden gemäß Abschnitt 9. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. 5. Für den Eintritt eines etwaigen Lieferverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Mahnung des Kunden ist allerdings stets erforderlich.

3. 6. Wenn wir in Lieferverzug geraten, kann unser Kunde einen pauschalen Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenpauschale beträgt 0,5% des Netto-Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware pro vollendeter Kalenderwoche des Verzuges, höchstens jedoch 5% des Netto-Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden kein Schaden oder lediglich ein wesentlich geringerer Schaden als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.

4. Lieferbedingungen (einschließlich Transport und Verpackung), Gefahrübergang

4. 1. Erfüllungsort ist der Standort unserer Produktionsstätte. Dort liefern wir unsere Produkte an

unseren Kunden aus. Auf dessen Wunsch versenden wir die Ware auch an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf). Der Kunde trägt die Kosten des Versands und der Verpackung.

4. 2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir die Art der Versendung (insbesondere also das Transportunternehmen, den Versandweg und die Verpackung).

4. 3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht im Falle der Auslieferung an unserem Produktionsstandort im Moment der Übergabe auf den Kunden über. Im Falle der Versendung erfolgt der Gefahrübergang und auch der Übergang des Verzögerungsrisikos im Moment der Auslieferung der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonstige mit der Ausführung der Versendung betrauten Person oder Institution.

4. 4. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang abweichend von den Regelungen in Abschnitt 4. 3. im Moment der Abnahme, für deren Voraussetzungen und für deren Durchführung in solchen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts entsprechend gelten.

4. 5. Wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät, eine Mitwirkungshandlung (beispielsweise auch gemäß Abschnitt 4. 2. unserer technischen Lieferbedingungen) unterlässt oder wenn sich die Erbringung unserer Leistung aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, können wir unbeschadet der sonstigen im Falle des Annahmeverzugs bestehenden Rechte den uns entstehenden Schaden einschließlich der Mehraufwendungen (beispielsweise Lagerkosten) ersetzt verlangen.

4. 6. In den in Abschnitt 4. 5. beschriebenen Fällen können wir dann, wenn auch eine durch uns zu setzende angemessene Nachfrist furchtlos verstreicht, vom Vertrag mit dem Kunden zurücktreten.

4. 7. Unsere sonstigen sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte (Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen, Anspruch auf angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben von den in den Abschnitten 4. 5. und 4. 6. begründeten Befugnissen unberührt.

4. 8. In den (für unsere Geschäftstätigkeit typischen) Fällen, in denen wir nicht an Endkunden liefern, trägt der Kunde die Kosten der Entsorgung. Er stellt uns von den gesetzlichen Rücknahmepflichten und damit zusammenhängenden etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

4. 9. Transportverpackungen oder sonstige Verpackungen insbesondere nach Maßgabe der Verpackungsverordnung müssen wir nicht zurücknehmen. Wir sind aber befugt, das zu tun. Wenn wir Verpackungen nicht zurücknehmen, werden diese Eigentum des jeweiligen Kunden. Vom etwaigen Eigentumsübergang auf den Kunden ausgenommen sind Gitterboxen, Europaletten und sonstige Transportverpackungen oder Transporthilfen, die üblicherweise mehrfach verwendet werden, sowie sonstige Verpackungen, bei denen wir uns für eine Rücknahme entscheiden.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Vergütung von Materialüberhängen

5. 1. Unsere Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie beinhalten die im Vertrag und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den technischen Lieferbedingungen beschriebenen Leistungen. Zusätzliche Leistungen (beispielsweise Transportkosten, Lagerkosten und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten

Transportversicherung) werden durch den Kunden zusätzlich vergütet beziehungsweise bezahlt. Das gleiche gilt für im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Leistung anfallende Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

5. 2. Alle Zahlungen des Kunden sind innerhalb von 10 Tagen ab Auslieferung oder, wenn vereinbart, Abnahme der jeweiligen Ware zur Zahlung fällig. Bei Lieferungen mit einem Lieferwert von mehr als 10.000,00. Euro netto können wir allerdings eine Anzahlung in Höhe von bis zu 40 Prozent des Lieferwertes verlangen. Wenn wir von diesem Recht Gebrauch machen, ist die Anzahlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vorlage der dementsprechenden Abschlagsrechnung fällig.

5. 3. Wenn der Kunde die ihm obliegenden Zahlungen nicht innerhalb der in Abschnitt 5. 2. beschriebenen oder gegebenenfalls vertraglich vereinbarten Fristen leistet, gerät er in Verzug. Der Kaufpreis ist dann zum gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Weitergehende Verzugserschadensersatzansprüche und sonstige für den Fall des Verzugs bestehende Rechte bleiben unberührt. Unberührt bleibt auch der gesetzliche Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitszinsen gegenüber Kaufleuten.

5. 4. Die Befugnis zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Kunden nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Das Recht des Kunden, einen angemessenen Teilbetrag der Vergütung zurückzubehalten, bis die Nacherfüllung wegen berechtigter Mängelansprüche erfolgt ist, bleibt unberührt.

5. 5. Wenn nach Vertragsabschluss (beispielsweise durch einen Antrag des Kunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen) für uns erkennbar wird, dass unser Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, können wir nach den gesetzlichen Vorschriften die Leistung verweigern und (gegebenenfalls, wenn das dann nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, nach Fristsetzung) vom Vertrag zurücktreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen ("Spezialanfertigungen") ist der Rücktritt bei erkennbarer Gefährdung des Vergütungsanspruchs durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden für uns sofort möglich.

5. 6. In den jeweiligen Preisen für unsere Leistungen im Rahmen der Lohnfertigung ist jeweils nur das tatsächlich verbaute Vormaterial kalkuliert. Bei der Materialbeschaffung müssen wir aber in Abhängigkeit vom jeweiligen Angebot am Markt Verpackungseinheiten einkaufen. Es kann deshalb sein, dass nach Erledigung des jeweiligen Lohnfertigungsauftrags Vormaterial übrig bleibt. Wenn das so ist, können wir verlangen, dass der jeweilige Kunde dieses Vormaterial zum Einstandspreis zuzüglich 5 % übernimmt, es sei denn, er weist nach, dass wir das Vormaterial in einer seinem Wert entsprechenden Weise anderweitig verwenden oder verkaufen können.

6. Eigentumsvorbehalt

6. 1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus dem jeweiligen Vertrag und aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren und Produkten vor.

6. 2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Produkte dürfen bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen an Dritte weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns jeweils unverzüglich in Textform zu benachrichtigen,

wenn Dritte Zugriff auf unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Waren und Produkte nehmen.

6. 3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere dann, wenn der Kunde die fällige Vergütung nicht leistet, sind wir berechtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware oder Produkte aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Voraussetzung ist, dass wir dem Kunden zuvor fruchtlos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder dass eine solche Fristsetzung kraft Gesetzes entbehrlich ist.

6. 4. Wenn wir die Herausgabe der Ware oder Produkte verlangen, ohne ausdrücklich den Rücktritt zu erklären, beinhaltet das Herausgabeverlangen keine Rücktrittserklärung. Wir sind befugt, uns den Rücktritt bei Geltendmachung des Herausgabeverlangens noch vorzubehalten.

6. 5. Unter Eigentumsvorbehalt von uns erworbene Waren oder Produkte dürfen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert und/oder verarbeitet werden.

6. 6. Durch die Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte bleibt unsere Befugnis, unsere sonstigen sich aus dem Vertrag oder dem Gesetz oder aus einem sonstigen Rechtsgrund ergebenden Ansprüche und Rechte geltend zu machen, unberührt.

7. Gewerbliche Schutzrechte

7. 1. Soweit wir nicht auf der Grundlage von Konstruktionsunterlagen unseres Kunden produzieren, verbleiben sämtliche Rechte an der Schaltungselektronik und der Software bei uns und werden mit den jeweiligen Produkten nicht mitverkauft. Das Gleiche gilt für Konstruktionszeichnungen und sonstige Konstruktionsunterlagen einschließlich der darin jeweils verkörperten geistigen Leistungen.

7. 2. Dem Kunden überlassene Unterlagen und Informationen im Sinne des Abschnitts 7. 1. dürfen ohne unsere Einwilligung weder vervielfältigt noch Dritten ohne unsere Einwilligung zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind Unterlagen oder Datenträger, die derartige Informationen enthalten, an uns zurückzugeben oder zu vernichten, soweit der Kunde nicht (beispielsweise, weil er sie für den vertragsgemäßen Gebrauch der durch uns gelieferten Produkte benötigt) zum Besitz berechtigt ist.

8. Mängelansprüche

8. 1. Unsere Produkte sind, wenn nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wird, ausschließlich für gewerbliche Kunden bestimmt, die diese Produkte in Geräte oder Systeme oder Komponenten einbauen. Eine Lieferung an Endkunden findet nicht statt. Die genauen Einsatzbedingungen und das genaue Einsatzumfeld der Geräte, Systeme oder Komponenten, in die unsere Produkte eingebaut werden, sind uns, soweit sich aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden nichts anderes ergibt, in der Regel nicht bekannt. Das Gleiche gilt für die jeweiligen Einsatzorte der unsere Produkte enthaltenden Geräte, Systeme oder Komponenten.

8. 2. Die vereinbarte Beschaffenheit unserer Produkte ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden (einschließlich der dort beigefügten leistungsbeschreibenden Unterlagen), und zwar, soweit dort nichts anderes vereinbart ist, unter Berücksichtigung der vorstehend in Abschnitt 8. 1. beschriebenen Grundsätze. Wir haften nicht für Werbeaussagen, technische Beschreibungen oder sonstige öffentliche Äußerungen unserer Zulieferer, es sei denn, wir hätten uns

darin enthaltene Aussagen durch dementsprechende Erklärungen gegenüber dem Kunden zueigen gemacht.

8. 3. Die Rechte unserer Kunden bei Sach- oder Rechtsmängeln unserer Produkte (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung) ergeben sich aus den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich unserer technischen Lieferbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Die Sondervorschriften für die Endlieferung von Waren an einen Verbraucher (Lieferantenregress) bleiben stets unberührt, es sei denn, wir hätten mit dem Kunden unter Beachtung der für die Endlieferung von Waren an einen Verbraucher geltenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vereinbart.

8. 4. Voraussetzung für die Geltendmachung von Mängelansprüchen des Kunden ist die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten insbesondere im Sinne der §§ 377 und 381 HGB mit der Maßgabe, dass die Anzeige in Textform zu erfolgen hat. Als unverzüglich gilt die im Sinne dieser Vorschriften zu machende Anzeige dann, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt. Die rechtzeitige ordnungsgemäße Absendung der Anzeige innerhalb dieser Frist genügt zur Fristwahrung. Unabhängig von den Untersuchungs- und Rügepflichten im Sinne der vorstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen muss unser Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich offensichtlicher Falsch- oder Minderlieferungen) unverzüglich anzeigen. Für Form und Frist der Anzeige gelten die ersten drei Sätze dieses Abschnitts entsprechend. Im Falle nicht unverzüglicher Untersuchung und/oder Anzeige ist unsere Haftung für die jeweils nicht angezeigten Mängel ausgeschlossen.

8. 5. Bei berechtigten Mängelansprüchen unseres Kunden erfolgt zunächst die Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder eine uns gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreicht, hat der Kunde die dann vorgesehenen sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte. Das Gleiche gilt bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung. Ein Rücktrittsrecht besteht allerdings jeweils nicht, wenn der Mangel unerheblich ist.

8. 6. Der Kunde ist, wenn wir das verlangen, verpflichtet, das beanstandete Produkt an uns zurückzusenden. Wir erstatten die Kosten in Höhe des Aufwands für die günstigste Versandart, wenn das Produkt tatsächlich mangelhaft ist. Unsere Erstattungspflicht besteht allerdings nicht, wenn und soweit sich der Aufwand erhöht, weil sich das Produkt an einem anderen als dem nach dem jeweiligen Vertrag vorgesehenen Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauches befindet.

8. 7. Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen im nachfolgenden Abschnitt 9. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. 8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Abweichend davon gilt die für solche Fälle vorgesehene gesetzliche fünfjährige Verjährungsfrist, wenn es sich bei unserem Produkt um eine Sache handelt, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff). Gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, für Arglistfälle und für Fälle des Lieferantenregresses bei Endlieferungen an Verbraucher bleiben unberührt.

9. Sonstige Haftungs- und Rücktrittsregelungen

9. 1. Schadensersatzansprüche können gegen uns stets nur dann geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nicht, es sei denn, es ginge um die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung unser Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf; die Haftung für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist allerdings auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9. 2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Arglist oder dann, wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit unseres Produkts übernommen haben. Auch bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nicht.

9. 3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann unser Kunde nur dann zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Bei Verletzung einer Nebenpflicht ist zusätzlich erforderlich, dass dem Kunden ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist.

9. 4. Für auf Mängeln unserer Produkte beruhende Schadensersatzansprüche gelten die Verjährungsbestimmungen des Abschnitts 8. 8. entsprechend, es sei denn, aus dem Gesetz ergibt sich insbesondere in Anwendung der Bestimmungen über die regelmäßige gesetzliche Verjährung eine kürzere Verjährungsfrist. Dann gilt Letztere. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben allerdings unberührt. Für sonstige Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

10. 1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen und Vertragsrechtsordnungen. Insbesondere die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Soweit die Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts im Bezug auf im Ausland belegene Sachen nach dem dortigen Recht (insbesondere wegen der Regelungen zum Eigentumsvorbehalt) nach dem Recht des Belegenheitsorts unzulässig sein sollte, gilt das dortige Recht.

10. 2. Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten mit Kunden, für die gemäß Abschnitt 1. 1. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, der für unseren Geschäftssitz in Reichshof örtlich zuständige Gerichtsstand.